

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 169 „Gebührensatzung Standgeld Volksfest“

Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - SGV NW 210), beide in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	2,37 Euro
über 40 qm	1,79 Euro
2. Schießwagen und Warenausspielung	1,79 Euro
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	1,15 Euro
über 100 qm bis 250 qm	0,55 Euro
über 250 qm	0,36 Euro
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	1,02 Euro
über 90 qm	0,51 Euro
5. Freier Verkauf (Luftballons etc.)	
je Tag	30,68 Euro

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Bereitstellung eines Standplatzes bei Kirmessen im Bereich Bärenkampallee, Alleestraße/Trabrennbahn und Am Pollenkamp/Parkplätze folgende Gebühren festgesetzt:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	2,50 Euro
über 40 qm	1,90 Euro
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	1,90 Euro
über 20 qm	1,60 Euro
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	1,25 Euro
über 100 qm bis 500 qm	0,50 Euro
über 500 qm	0,40 Euro

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 169 „Gebührensatzung Standgeld Volksfest“

4. Kinderfahrgeschäfte

bis 60 qm	1,10 Euro
über 60 qm	0,55 Euro

5. Freier Verkauf (Luftballons etc.)

je Tag	30,00 Euro
--------	------------

6. Abstellen von Camping- und Wohnwagen für die Zeit der Veranstaltung

Wohnwagen (bis 6 m) je	30,00 Euro
Wohnwagen (über 6 m) je	50,00 Euro

- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der für die Volksfeste zugelassen worden ist oder für eigene Rechnung den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 werden mit Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Monats fällig. Nach Zuteilung einer Standfläche ist ein Abschlag in Höhe von 70 % der zu erwartenden Gebührenhöhe an die Stadtkasse Dinslaken oder an einen beauftragten Bediensteten der Stadt Dinslaken zu entrichten. Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist während des Volksfestes aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Bediensteten vorzulegen.

Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 werden mit der Zulassung fällig und sind spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes, zu entrichten.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.01.1971 außer Kraft.